



Kreis Rendsburg-Eckernförde Der Landrat

Richtlinien des Kreises Rendsburg-Eckernförde für Zuwendungen an politische Jugendorganisationen

Förderziel

Die Jugendarbeit soll politische Bildung vermitteln und das Verantwortungsbewusstsein für eine demokratische Gesellschaft stärken.

Sie soll die Auseinandersetzung mit Extremismus, Radikalismus, Fremdenfeindlichkeit, Vorurteilen und Intoleranz fördern sowie zu einem fairen Umgang mit politisch Andersdenkenden anregen.

Des Weiteren sollen junge Menschen über aktuelle politische und gesellschaftliche Themen sowie über globale Herausforderungen informiert werden.

Die Förderung zielt darauf ab, das Interesse an Politik zu wecken, politisches Problembewusstsein zu schärfen und die politische Urteilsfähigkeit zu stärken. Ziel ist es, junge Menschen dazu zu ermutigen, sich aktiv am politischen Leben zu beteiligen und sie auf die Übernahme politischer Verantwortung vorzubereiten.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Der Kreis Rendsburg-Eckernförde entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Gegenstand der Förderung

Die Förderung umfasst die Kosten für die Vorbereitung und Durchführung von politischen Bildungsmaßnahmen, die dem genannten Förderziel entsprechen.

Dazu gehören insbesondere Projekte, Veranstaltungen und Bildungsfahrten. Voraussetzung für förderfähige Kosten ist, dass der Schwerpunkt auf allgemeiner und fachlicher Information liegt und nicht auf parteipolitischer Stellungnahme.

Kosten für Fahrt, Verpflegung, und Räumlichkeiten, Referentenhonorare, die Erstellung jugendpolitischer Materialien sowie Aufwand für die Geschäftsführung, z. B. Bürobedarf, Telefon, Porto und Miete, sind förderfähig.

Nicht förderfähig sind Kosten für rein parteipolitische Maßnahmen, interne Angelegenheiten der Partei, z. B. Personaldebatten und Wahlkämpfe, Arbeits- und Organisationsstrukturen, Wahlkampf- und Wahlkampf vorbereitung sowie die Kosten für Feiern, alkoholische Getränke, Geschenke und Restaurantbesuche.

Zudem sind Kosten, die durch zweckgebundene Einnahmen gedeckt werden, nicht berücksichtigungsfähig.

Zuwendungsempfänger

Förderberechtigt sind Kreisjugendverbände politischer Parteien im Kreis Rendsburg-Eckernförde, die zum Stichtag 01.01. des laufenden Jahres mindestens über einen Sitz im Kreistag verfügen.

Antragstellung und Zuwendungshöhe

Anträge sind schriftlich vom Vorsitzenden des Kreisjugendverbandes unter Verwendung des vom Kreis Rendsburg-Eckernförde vorgegebenen Antragsvordruckes bis zum 31.01. des Jahres einzureichen.

Zuwendungshöhe:

Die Zuwendungshöhe für politische Kreisjugendverbände wird wie folgt festgelegt: Jeder Kreisjugendverband erhält einen jährlichen Sockelförderbetrag von 1.500 €. Die darüber hinaus zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel basieren auf den Wahlergebnissen der letzten Kreistagswahl der Parteien, die die Kreisjugendverbände im Kreistag vertreten, sowie deren Mitgliederzahlen. Die Berechnung erfolgt anhand eines Schlüssels, der zu 30 Prozent auf den Wahlergebnissen und zu 70 Prozent auf den Mitgliederzahlen basiert.

Der Zuschussbetrag entspricht einer Förderquote von 80% der mit dem Verwendungsnachweis in Folgejahr nachzuweisenden anerkannten und förderfähigen Kosten.

Verwendungsnachweis

Der Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses (Verwendungsnachweis) ist eigenverantwortlich von jedem Kreisjugendverband bis spätestens zum 31.01. des Folgejahres beim Kreis Rendsburg-Eckernförde einzureichen.

Inhalt des Verwendungsnachweises:

Der Verwendungsnachweis setzt sich aus einem Sachbericht über die durchgeführten politischen Bildungsmaßnahmen sowie einem zahlenmäßigen Nachweis aller Einnahmen und Ausgaben zusammen, die den jeweiligen Bildungsmaßnahmen zugeordnet sind.

Einreichung und Aufbewahrung von Belegen:

Für die Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben ist ausschließlich der vom Kreis Rendsburg-Eckernförde vorgegebene digitale Vordruck zu verwenden. Eine Vorlage der Belege ist entbehrlich, sofern die zweckentsprechende Verwendung der Kreiszuwendungen durch einen schriftlichen Vermerk des Vorsitzenden des Kreisjugendverbandes bestätigt wird. Dennoch sind sämtliche Belege und Zahlungsnachweise zu den Ausgaben fünf Jahre aufzubewahren, um eine mögliche Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Kreises zu ermöglichen.

Zuschussbetrag und Rückzahlung:

Die Zuwendung wird in Höhe von **80%** der nachgewiesenen anerkannten - förderfähigen Kosten - bis zu dem möglichen Höchstbetrag - gewährt.

Nicht verbrauchte Mittel sind dem Kreis Rendsburg-Eckernförde zu erstatten. Ebenfalls ist die Zuwendung zurückzuzahlen, wenn der Verwendungsnachweis nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt wurde.

Inkrafttreten der Richtlinie

Die Richtlinie tritt nach Beschluss im Kreistag am 24.06.2024 rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die alte Richtlinie außer Kraft.

Rendsburg, den 28.06.2024



Dr. Rolf-Oliver Schwemer
Landrat